

Software-Mietvertrag WENummer

zwischen

RED CAD Solutions AG

Burgunderstrasse 13

CH-4562 Biberist

als Lizenzgeber

und

Musterfirma

Strasse, Nr

PLZ Ort

als Lizenznehmer

1. Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die Software gemäß Anlage A in ihrer jeweils neuesten Version. Das beinhaltet auch sämtliche Updates und Versions-Änderungen während der Vertragslaufzeit. Der Mieter erhält für die Vertragsdauer das nicht ausschließliche Nutzungsrecht an dieser Software auf einem Arbeitsplatz bzw. in einem Netzwerk gemäss Anlage A zu installieren.

Das Programm und die Dokumentationen unterliegen dem Urheberschutz. Der Mieter darf das Programm ausschließlich zu Sicherungszwecken kopieren und keinesfalls an eine dritte Partei weitergeben oder auf mehr als einem Arbeitsplatz bzw. in einem Netzwerk installieren sofern in der Anlage A die Anzahl an Arbeitsplätze oder Zugriffen nicht anders vermerkt ist.

Der Gegenstand dieses Vertrags ist der Service für die in Anlage A aufgeführte RED CAD Software. Der Service umfasst insbesondere folgende Leistungen:

1. Der Lizenzgeber verpflichtet sich, Mängel und Störungen gem. der gültigen AGBs zu beheben.
2. Die Hotline steht dem Mieter zu den Werktagen (Mo – Fr 8.00 – 12.00 und 13.00 – 17.00 Uhr, ohne Feiertage) kostenlos zur Verfügung.
3. Updates und Upgrades der in Anhang A genannten Software werden dem Mieter kostenlos via Homepage des Lizenzgebers zur Verfügung gestellt.
4. Die Verpflichtung zur Pflege bezieht sich stets nur auf die aktuellste Programmversion.
5. Der Mieter teilt Programm- und Dokumentationsfehler schriftlich in nachvollziehbarer Form gem. AGB dem Lizenzgeber mit. Auf Verlangen sind dem Lizenzgeber Kopien des Programmes sowie der Anwenderdaten auf geeigneten Datenträgern bereitzustellen. Die RED CAD Solutions AG sichert die Behandlung der Daten des Mieters gemäss Datenschutzgesetz zu.

2. Nicht enthaltene Leistungen

Der Lizenzgeber ist nicht verpflichtet, darüber hinaus gehende Leistungen zu erbringen, insbesondere:

1. Die Unterstützung für Hard- und Softwareinstallationen, die nicht vom Lizenzgeber geliefert wurden.
2. Die Unterstützung für Betriebssysteme, die nicht vom Lizenzgeber freigegeben wurden.
3. Die Wiederherstellung von beschädigten Daten.

3. Vertragsgebühren

1. Die Gebühr für den Software-Mietvertrag ergibt sich aus der Anlage A. Die Gebühr gilt für ein Monat, beginnend mit dem Datum gem. Anlage A und bleibt über diesen Zeitraum unverändert. Sie ist jeweils für den Vertragsmonat im Voraus zu entrichten. Wird die Gebühr erhöht, steht dem Mieter ein sofortiges, ausserordentliches Kündigungsrecht zu.
2. Für die zu entrichtende Gebühr stellt der Lizenzgeber an den Mieter eine Rechnung. Die Gebühr wird sofort und ohne Abzug innert 10 Tage fällig. Die Serviceleistungen kann der Mieter erst nach erfolgtem Zahlungseingang beim Lizenzgeber in Anspruch nehmen.

4. Zahlungsweise

Die Miete ist quartalsweise oder jährlich im Voraus auf Rechnung zu entrichten. Die gewählte Zahlweise ist in der Anlage A aufgeführt. Für die quartalsweise Zahlungsoption wird eine Bearbeitungsgebühr von 10% pro Quartal verrechnet. Diese Gebühr ist in der Monatsgebühr berücksichtigt und inkludiert (Anlage A).

5. Vertragsdauer

Der Mietvertrag für die in der Anlage A genannten Software wird auf die Dauer gemäß Anlage A abgeschlossen. Nach Ablauf der Frist verlängert sich der Vertrag automatisch und stillschweigend um die in der Anlage A genannte Vertragsdauer. Er ist von beiden Seiten erstmals schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen vor Ablauf der Vertragsdauer kündbar. Das Recht zur fristlosen Kündigung im Fall einer wesentlichen Vertragsverletzung bleibt hiervon unberührt. RED CAD Solutions AG ist berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis auf einen von RED CAD Solutions AG zu benennenden Rechtsnachfolger zu übertragen.

6. Haftung

1. Die Haftung des Lizenzgebers wird für alle Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund sich der Schadensersatz ergibt, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Im Übrigen besteht, soweit gesetzlich zulässig, keine Haftung für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparung, Schäden, insbesondere Hardware und Peripherie, für Folgeschäden sowie für Schäden an aufgezeichneten Daten und Datenträgern.
2. Eine absolute Fehlerfreiheit kann trotz umfangreicher, sorgfältiger Prüfung durch den Lizenzgeber und vom Lizenzgeber beauftragten Dritten nicht in allen Fällen garantiert werden. Eine Haftung für die Richtigkeit von Dateiinhalten ist daher ausgeschlossen. Haftungsansprüche für Datenverluste, die durch das Verschulden durch den Lizenzgeber entstehen, sind auf jeden Fall ausgeschlossen, da der Anwender für geeignete und zeitgerechte Datensicherung verantwortlich ist.

7. Umwandlung in Kauf

Das Mietverhältnis kann jederzeit in einen Kauf der Software umgewandelt werden. Dabei werden 50% der Mieteinnahmen angerechnet, allerdings bis zu einer Höchstgrenze von maximal 50% des Verkaufspreises. Mit dem Kauf und der Bezahlung der Software endet der Mietvertrag automatisch.

8. Verzug der Mietzahlung

Kommt es zum Verzug einer Mietzahlung, sei es durch Nichtbezahlung einer Rechnung oder durch einen nicht ausgeführten Dauerauftrag oder durch die Rückbuchung eingezogener Mietbeträge, so gelten folgende Regelungen:

Der Mieter erhält eine erste Mahnung per E-Mail und ist verpflichtet, den ausgefallenen Mietbetrag binnen einer Woche ab Zugang der Mahnung zuzüglich eines Betrages von 10.00 Euro als Mahn- und Bearbeitungsgebühr an den Lizenzgeber zu zahlen. Kommt es zu einem weiteren Verzug, so erhält der Mieter eine Kündigungsandrohung und hat bis zum Ende des Monats, in dem die Kündigungsandrohung zugeht, eine letzte Gelegenheit, alle offen stehenden Mietbeträge einschließlich der Miet- und Bearbeitungsgebühr von 10.00 Euro pro Mahnung zu bezahlen. Geschieht das nicht, so liegt ein Grund für eine außerordentliche Kündigung vor.

Kommt es mehr als drei Mal zu einem Verzug der Mietzahlungen steht dem Lizenzgeber unabhängig von der etwaigen Nachzahlung der Mieten und Bearbeitungsgebühren das Recht zur außerordentlichen Kündigung zu.

6. Schlussbestimmung

Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen nicht betroffen. Die unwirksame Bestimmung ist vielmehr so umzudeuten, dass der mit ihr verfolgte Zweck, soweit gesetzlich zulässig, erreicht wird. Sollte dies nicht möglich sein, ist die unwirksame Bestimmung durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die gesetzlich zulässig ist und dem beabsichtigten Vertragszweck möglichst nahe kommt.

Soweit im vorliegenden Vertrag nicht etwas Besonderes vereinbart wird, gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der RED CAD Solutions AG.

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

Die Parteien versuchen, Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag aussergerichtlich zu bereinigen. Gelingt dies den Parteien nicht, so sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte am Sitze des Lizenzgebers zuständig.

Der Software-Mietvertrag gilt mit der Zahlung der ersten Mietgebühr als unterzeichnet und verbindlich abgeschlossen.

Diese Schreiben wurde maschinell erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig

Anlage A

Der Software-Mietvertrag wird für folgendes Produkt abgeschlossen:

Produkt:	Mietvertrag all Inclusive (Lizenziert + Anzahl)
Monatsgebühr:	Euro xx.xx (inkl. Bearbeitungsgebühr, wenn quartalsweise Abrechnung) zzgl. MwSt.
Gültig ab:	Bestelldatum
Zahlungsweise:	viertel jährlich oder jährlich
Vertragsdauer:	12 Monate (wenn jährliche Zahlungsweise) oder 3 Monate (wenn vierteljährliche Zahlungsweise)

Die allfällige Bearbeitungsgebühr **bei quartalsweiser Abrechnung** von 10% gemäss Absatz 4 ist in der Monatsgebühr enthalten/inkludiert.

Der Software-Mietvertrag inkl. der Anlage A gilt mit der Zahlung der ersten Mietgebühr als unterzeichnet und verbindlich abgeschlossen.